

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1891.

Nummer 8.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mitteilungen von Vorfällen, Ereignissen und Begebenheiten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Steiner u. Dornackman. — Der Verzeichnistext für das Kolonialblatt mit den Beilagen betraut J. Wolf. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Zusendungen und Anfragen sind an die Redaktion, Holtenauerstraße von Ernst Theodor Wittler und Sohn, Berlin SW12, Rudowstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ost-Afrika Z. 167. — Verlegung der Verwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von Friedrichshafen nach Stephansort Z. 178. — Ermächtigung zur Beurkundung des Personenhandes im Schutzgebiete der Marschall-Inseln durch den Kommandantstellvert. in Natut Z. 178. — Verordnung, betreffend die Erhebung einer Atemschauabe in Zoago Z. 178. — Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1890 Z. 179; dgl. in Kamerun Z. 180; dgl. in Zoago Z. 180. — Ernennung eines Beihilfers des kaiserlichen Gerichts für Kamerun Z. 180. — Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1890 Z. 181. — Statistik über die in das Zoago-Gebiet ein-geführten schiffspflichtigen Waaren Z. 181. — Personalien Z. 181. — Bekanntmachungen für die Schiffahrt Z. 181. — Schiffsbewegungen Z. 182.

Nichtamtlicher Theil. Verlehrs-Nachrichten Z. 182. — Verlehrs-Nachrichten Z. 182. — Von der Expedition Emin Paschas Z. 185. — Von der Expedition des Majors v. Wissmann Z. 185. — Sejmheitsaufstand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika Z. 188. — Expedition des Dr. Zintgraf Z. 188. — Errichtung einer botanischen Zentralfelle für die Kolonien Z. 189. — Britisch-Betschuana-land Z. 189. — Literarische Besprechungen Z. 190. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Nach genehmige die anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen“ für Meine Schutztruppe für Deutsch Ost Afrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen, sowie erforderlich werdende Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbständig zu verfügen.

Berlin, den 9. April 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika.

Abchnitt I.

Allgemeines.

Die Schutztruppe ist in Bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) unterstellt. Bereichs der Verwaltung (siehe Abschnitt VI) und der Verwendung — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — untersteht sie dem Gouverneur von Deutsch Ost Afrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).



Der Gouverneur erläßt in der Regel keine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur derselben. Sollte in besonderen Fällen der Gouverneur sich veranlaßt sehen, einzelnen Unterabteilungen Befehle direkt zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald auch dem Kommandeur Mitteilung zu machen.

Die mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden (siehe II. 3 —) beauftragten Offiziere können von dem Gouverneur für ihren Bezirk zu Bezirkshauptleuten ernannt werden. Sie unterziehen als solche dem Gouverneur, von dem sie ihre Befehle empfangen und an den sie berichten. In militärischer Hinsicht verbleiben sie dem Kommandeur unterstellt, doch gehen ihre Berichte auch in militärischen Angelegenheiten unter stiegenderm Siegel durch die Hände des Gouverneurs an den Kommandeur.

Abchnitt II.

A. Gliederung.

1. Die Angehörigen der Schutztruppe gliedern sich in
 - a) Offiziere:

Stabsoffiziere	Kommandeur,
	Oberführer,
	Kompagnieführer
	Lieutenants:
 - b) Dedoffiziere:
Dedoffiziere,
Jahntelegraphisten:
 - c) Unteroffiziere:
Feldwebel,
Sergeanten,
Unteroffiziere,
Vasarethgehilfen:
 - d) Aerzte:
Oberarzt,
Aerzte;
 - e) Militärbeamte:
Obere Beamte (mit Offiziersrang), Intendant, Ober Büchsenmacher, Unter-Büchsenmacher:
 - f) Gemeine.
2. Durch abkommandirte deutsche Militärpersonen sind zu besetzen:
Offizier- und Unteroffizierstellen des Stabes des Kommandeurs (siehe Ziffer 1):
alle Offizierstellen bis einschließlich Kompagnieführer herunter;
bei jeder Kompagnie mindestens die Stellen eines Lieutenants, des Feldwebels und von vier Sergeanten oder Unteroffizieren (darunter ein Vasarethgehilfe);
die Stellen sämtlicher Aerzte und Beamten.
Mit Farbigen können bei jeder Kompagnie die Stelle eines Lieutenants und der Rest der Stellen der Sergeanten und Unteroffiziere besetzt werden.
Deutsche Militärpersonen gehen den farbigen Inhabern einer Charge gleichen Dienstgrades stets vor. Zwischen den deutschen Dedoffizieren, Unteroffizieren und Beamten einerseits und farbigen Offizieren andererseits besteht kein Unterordnungsverhältniß.

3. Die Schutztruppe gliedert sich nach Maßgabe des Etats in:
den Stab,
10 Kompagnien zu etwa 150 Köpfen
und
die erforderlichen örtlichen Behörden.

Zür Expeditionen werden die erforderlichen Abtheilungen jedesmal vom Kommandeur
zusammengestellt.

4. Der Stab besteht aus
dem Kommandeur,
einem Oberführer zur Verfügung,
sieben Lieutenants (zwei Adjutanten, vier zur Verfügung bei Erkrankungen etc.,
einer zur Dienstleistung in Berlin),
einem Oberarzt, welchem sämtliche Ärzte und Lazarethe — unbeschadet
deren Unterstellung unter die örtlichen Behörden — nachgeordnet sind,
einem Intendanten, welcher gleichzeitig die Obliegenheiten des Dezernten
und Kurators bei der Hauptklasse des Gouvernements wahrnimmt,
und dem erforderlichen Unterpersonal.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden sind im Allgemeinen die
ältesten, in der Station anwesenden Offiziere der Schutztruppe zu beauftragen. Zu jeder
Station gehört in der Regel ein Arzt und ein Lazareth, sowie ein Magazin unter einem oder
mehreren Beamten.

5. Die Vertheilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen
ordnet der Kommandeur im Einzelnen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gouverneurs.

B. Rangverhältnisse.

1. Jeder im Personal Etat der ostafrikanischen Schutztruppe stehende Deutsche bekleidet
— unabhängig von seinem in früheren Verhältnissen etwa innegehabten Range und unabhängig
von demjenigen Range, welchen er bei eventuellem Ausscheiden aus oben gedachtem Etat (Ab-
schnit VII. B. 7 und C.) demnächst wieder einnimmt — während seiner Zugehörigkeit zum
Etat der ostafrikanischen Schutztruppe einen militärischen Rang.

Die Rangverhältnisse zwischen den zur Schutztruppe gehörigen Personen und dem
Intendanten regeln sich nach nachstehender Tabelle:

Hauptklasse:	Rangklasse:
a) Stabsoffiziere:	1. Kommandeur, 2. Oberführer, Oberarzt,
b) Hauptleute:	Kompagnieführer, Intendant,
c) Subalternoffiziere:	Lieutenants, Ärzte,
d) Deckoffiziere:	Deckoffiziere, Zahnmeisteraspiranten, Ober-Büchsenmacher,
e) Unteroffiziere:	1. Feldwebel, Schreiber, 2. Sergeanten, Unteroffiziere, Lazarethgehülfen, Unter- Büchsenmacher.

2. a) Das Verhältniß der Schutztruppe zur Marine richtet sich nach der „Instruktion
über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der
Marine zu einander“ vom 30. Oktober 1865 mit der Maßgabe, daß Personen
der Hauptklassen a, b, c (siehe vorstehende Tabelle) unter sich nach dem Datum
ihres Seloud- bezw. Unterlieutenants-Patentes rangiren. Personen, welche
ein Seloud- bezw. Unterlieutenants-Patent nicht haben, rangiren innerhalb

ihrer Hauptklassen hinter allen Inhabern derartiger Patente von der Marine sowohl wie von der Schutztruppe.

- b) Die im Deskoffizier- und Unteroffizier-Ränge stehenden Militärpersonen (Hauptklasse d und e) rangiren in der Reihenfolge der Rangklassen nach den Chargen. Bei gleichen Chargen ist das Datum der früheren oder späteren Vereidigung maßgebend für ältere oder jüngere Anciennetät.

Zwischen Deskoffizieren, Unteroffizieren und Kommissaren einerseits und farbigen Offizieren und Unteroffizieren andererseits findet kein Unterordnungsverhältnis statt.

3. Das Verhältnis der Schutztruppe zur Kolonial-Flottille regelt sich gleichfalls nach der „Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältnis des Landheeres und der Marine zu einander“ mit der Maßgabe, daß die deutschen Militärpersonen der Kolonial-Flottille zu den farbigen Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe in keinem Unterordnungsverhältnis stehen.

Abchnitt III.

Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen. Ausbildung.

1. Die Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen sind im Allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen der Marine-Infanterie bezw. des Reichsheeres.

Sie richten sich im Einzelnen nach den vorliegenden Bestimmungen und den speziellen Anordnungen des Kommandeurs.

2. Der Kommandeur ist verpflichtet, für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu sorgen: im Speziellen trägt er die Verantwortung für die Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung. Die Erlasse des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts) an den Kommandeur und dessen Berichte an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) gehen unter stiegenderm Siegel durch die Hände des Gouverneurs.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung Bedenken gegen Anordnungen des Gouverneurs, so darf er diesem hiergegen Vorstellungen machen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur dieselben auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur über seine Bedenken an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) berichten.

3. Die Ausbildung der Schutztruppe ist thunlichst den für die Ausbildung der Marine-Infanterie bestehenden Bestimmungen anzuschließen. Die erforderlichen Abweichungen von den deutschen Vorschriften regelt der Kommandeur und unterbreitet sie, sobald genügende Erfahrungen gesammelt sind, der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

Abchnitt IV.

Ausrüstung und Bewaffnung, Dienstiegel.

1. Für Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition gelten die in Anlage 1 gegebenen Etats.

Die Festsetzung der Proben für die Uniforms und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen veranlaßt das Auswärtige Amt (Kolonialabtheilung).

2. Die Schutztruppe führt Dienstiegel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ost Afrika.“

*) Nicht abgedruckt.

Anlage 1*)

Soweit außer dem Stabe noch für andere Dienststellen der Schutztruppe die Führung von Dienstbüchern erforderlich ist, bestimmt hierüber der Gouverneur auf Vorschlag des Kommandeurs.

Abchnitt V.

Stammrollen, Führungslisten, Krankenbücher.

1. Beim Stabe der Schutztruppe werden über die kommandirten deutschen Militärpersonen nach dem anliegenden Muster Stammrollen geführt, welche die Grundlage für alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Verlegungsansprüche bilden und jederzeit auf dem Laufenden sein müssen.

Auszüge aus denselben sind den Betreffenden alljährlich und vor Austritt eines längeren Urlaubs, einer größeren Expedition oder vor dem Ausscheiden aus der Schutztruppe zur Anerkennung durch Namensunterschrift vorzulegen und der Stammrolle als Anlage beizufügen.

Eine Abschrift der Stammrollen des Stabes befindet sich bei jeder Kompagnie und Station betreffs der denselben zugetheilten Militärpersonen.

Inwieweit eine listliche Führung der farbigen Angehörigen der Schutztruppe sowie derjenigen Personen, welche sich in einem sonstigen Dienst oder Vertragsverhältnis zur Schutztruppe befinden, stattzufinden hat, bestimmt der Kommandeur.

2. Der Kommandeur der Schutztruppe führt eine Führungsliste, in der alljährlich eine kurze Beurtheilung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens aller im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen einzutragen ist.

Abschrift derselben ist zum 1. Januar über alle der Schutztruppe an diesem Zeitpunkt Angehörigen dem Reichszentralamt (Reichs-Marine-Amt) und durch diesen mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegen.

Die Führung der Deskoffiziere, Unteroffiziere und Beamten ist bei Veretzungen bzw. beim Austritt aus der Schutztruppe in der Stammrolle unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3. Auszüge aus der Stammrolle und den Führungslisten bilden die Ueberweisungsberichte beim Austritt aus der Schutztruppe.

1. Bei jedem Lazareth ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie oder detachirten Abtheilung ein Revierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken nöthigen Angaben enthalten muß:

Datum und Krankheitsbefund bei der Aufnahme, Entstehungsursache, Verlauf der Krankheit, Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazareth bzw. Revier.

Abchnitt VI.

Verwaltung.

1. Zur Erledigung der die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppe betreffenden öffentlichen Geschäfte besteht eine Dienststelle, welche die Bezeichnung „Intendantur“ führt. Ihrer Bearbeitung bzw. Vorfürsorge unterliegen insbesondere:

die Natural- und Geldverpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatkontrolle, sowie überhaupt das gesamte Massen- und Rechnungswesen der Schutztruppe.

2. Die „Intendantur“ steht für die Angelegenheiten der Schutztruppe unter der Oberleitung des Kommandeurs, mit dem sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen.

*) Nicht abgedruckt.



Zu den ökonomischen Angelegenheiten wird die Schutztruppe nach außen hin durch den Kommandeur vertreten. Derselbe kann diese Befugniß unter eigener Verantwortung auf ihm nachgeordnete Organe übertragen.

Die Berichte an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) in Verwaltungsangelegenheiten werden seitens des Kommandeurs erlassen und gehen ebenso wie die für den Kommandeur bestimmten Erlasse des Reichskanzlers unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs. Damit der Letztere in Betreff der Verwaltung bei der Schutztruppe auf dem Laufenden erhalten wird, ist ihm seitens des Kommandeurs von allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten Mittheilung zu machen.

3. Wenn dem Intendanten Anordnungen des Kommandeurs der geistlichen oder reglementarischen Begründung zu entbehren oder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich scheinen, so hat er dem Kommandeur hierüber Vortrag zu halten. Entschieden der Letztere abweichend von der Ansicht des Intendanten, so ist diese Entscheidung unter der Verantwortung des Kommandeurs zur Ausführung zu bringen; jedoch hat der Intendant in jedem Falle das Recht, über seine entgegengesetzte Auffassung unter Mittheilung an den Kommandeur dem Gouverneur zu berichten.

4. Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortiren auch die Stationen der Schutztruppe vom Intendanten. Bei jeder Station fungirt ein Beamter als Rechnungsführer unter Verantwortlichkeit der örtlichen Behörde.

5. Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptkasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirkskasse unter der Aufsicht des Intendanten bzw. des Bezirkshauptmanns miterledigt. Letzterer ist befugt, den Rechnungsführer bei der Station zur Erledigung der Kassengeschäfte des Bezirks heranzuziehen.

6. Für das Kassen und Rechnungswesen gelten die für die Hauptkasse und die Bezirkskassen erlassenen Vorschriften.

7. Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppe können durch Vermittelung der Hauptkasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in der Heimath einmaltig (Heimathszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen jorlanfeud (Familienzahlungen) leisten.

Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen so bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.

8. Zur Vermeidung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen hat der Kommandeur der Schutztruppe jede Veränderung in der Zahlung, welche in Folge von Sterbefällen, Entlassungen u. dgl. stattfinden muß, unverzüglich dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, anzugeben.

Kann bei Todesfällen u. dgl. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Gouvernementskasse nicht gedeckten Beträge als Unterstützungen angesehen und von dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, besonders angewiesen. Die Ausprüche der Hinterbliebenen auf die geistlichen Gnadenkompetenzen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntniß zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anwesenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Befehlsgewalt der Ortsbehörde anerkannten Verpfleger der Kinder fortgezahlt, bis seitens des Zahlungsamteilers anderweitig darüber verfügt wird.

Abchnitt VII.

Deutsche Militärpersonen.

A. Ergänzung.

1. Die Meldungen behufs Uebertritts zur Schutztruppe erfolgen beim Truppen- (Marine-) Theil, bei dem betreffenden Generalarzt oder bei der Intendantur und sind, sofern keine Bedenken vorliegen, zum 1. Januar und 1. Juli durch das zuständige Kriegsministerium oder das Ober-Kommando der Marine, an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu übermitteln.

Derartige Vorlagen haben zu enthalten:

- a) Antrag des Betreffenden — bei Deskoffizieren, Unteroffizieren und unteren Beamten in Form einer Verhandlung —, in welchem die Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienst in der Schutztruppe übernommen wird.
- b) Ranglisten- oder Stammtrollenauszug.
- c) Aeußerung über die Verwendbarkeit des Antragstellers, Zustimmung zu seiner Verwendung bei der Schutztruppe und Zusage seiner Wiederaufnahme in das betreffende Kontingent oder eine etatsmäßige Stelle der Marine nach Ablauf des Kommandos, sofern alsdann Bedenken gegen seine körperliche Brauchbarkeit und seine Würdigkeit nicht bestehen.
- d) Herzliches Attest über die körperliche Brauchbarkeit für den ostafrikanischen Dienst nach Maßgabe der Anlage 3.

2. Die Entscheidung betreffs der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser auf Vorschlag des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt), betreffs der Deskoffiziere, Unteroffiziere und unteren Beamten durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

3. Zum 1. Januar und 1. Juli meldet der Kommandeur der Schutztruppe beim Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) den im kommenden Halbjahr voraussichtlich erforderlichen Erlaß an.

Hiermit sind etwaige Anträge auf Verlängerung ablaufender Abkommandirungen zu verbinden; Ziffer 1 und 2 finden auf dieselben entsprechende Anwendung.

Bei unerwarteten Abgängen, deren Ersatz nicht aufgeschoben werden kann, können entsprechende Anträge dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) auch außer dieser Zeit vorgelegt werden.

4. Beim Wechsel der deutschen Militärpersonen der Schutztruppe ist eine regelmäßige Folge anzustreben; thunlichst $\frac{2}{3}$ der betreffenden Dienststellen müssen durch örtlich orientirte Persönlichkeiten besetzt sein.

B. Stellenbesetzung.

5. Ueber die Besetzung der Stellen des Kommandeurs und des Oberführers befindet Seine Majestät der Kaiser.

6. Alle übrigen Stellen besetzt der Kommandeur der Schutztruppe aus den zu seiner Verfügung stehenden Kommandirten, diejenigen, mit denen die Funktionen der Bezirkshauptleute verbunden sind, mit Zustimmung des Gouverneurs.

Hierbei ist im Allgemeinen die Anciennetät maßgebend; diese richtet sich nach der Dienststellung in der Schutztruppe und innerhalb der gleichen Stellungen nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.

Jede deutsche Militärperson beginnt, falls die ihre Abkommandirung verfügende Stelle es nicht anders bestimmt, mit der Stellung eines Lieutenants bezw. Deskoffiziers, Unter-

Anlage 3.

offiziers x. Abweichungen von der Anciennetät beim Aufsrücken in höhere Dienststellungen bedürfen betreffs der Offiziere der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

7. Unabhängig von der den Abkommandirten in der Schutztruppe übertragenen Dienststellung nehmen sie, soweit sie Offiziere oder Sanitätsoffiziere sind, an dem Chargenavancement der Marine Infanterie, bezw. des Sanitätskorps der Marine nach ihrem Patent derart Theil, daß ihr Aufsrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt. Soweit Detachirte und Lazarethgehülfen in Frage kommen, nehmen dieselben an dem Chargenavancement der 1. Verstärkungs- und soweit Unteroffiziere in Frage kommen, so nehmen letztere an dem Chargenavancement der 1. Kompanie des 1. Seebataillons nach dem Datum ihrer Ernennung derart Theil, daß ihr Aufsrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt.

Zür Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche mindestens ein Jahr zur Schutztruppe abkommandirt waren, wird die Befähigung zur Weiterbeförderung ohne weitere Uebung durch ein Zeugniß des Kommandeurs der Schutztruppe festgestellt.

C. Ausscheiden.

8. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgt:

- a) nach Ablauf des bei der Kommandirung festgesetzten Zeitraumes oder
- b) vor diesem Zeitpunkt:
 - aa) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung auf sechs Monate nicht erfolgt ist bezw. nicht in Aussicht steht,
 - bb) sobald eine Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe stattfindet,
 - cc) außerdem hinsichtlich der Offiziere, sobald ein ehrengerichtliches Erkenntniß gegen sie vorliegt, das auf eine höhere Strafe als eine Warnung lautet,
 - dd) wenn der Kommandeur den Rücktritt vom Kommando beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz besonderen und erheblichen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) diesen Gründen zustimmt.

9. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe wird von derjenigen Stelle, welche die Abkommandirung angeordnet hat, zu einem voraus zu bestimmenden Zeitpunkt verfügt. Zu der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die ausscheidenden Personen an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

Soll der Wiedereintritt in das Reichsheer bezw. die Marine zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes erfolgen, so ist seitens des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt) vorher die erforderliche Vereinbarung mit dem betreffenden Militärkontingent herbeizuführen. Im Uebrigen finden die Entlassungen aus der Schutztruppe nach den für Entlassungen aus der Marine bestehenden Bestimmungen statt. Insofern die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstand des Heeres bezw. der Marine über.

D. Disziplinar-Strafgewalt.

10. Auf die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen finden, nach Maßgabe ihrer Dienststellung in der Schutztruppe, die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine Theil I — Dienst am Lande — mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Es steht zu:

- a) dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die höchste Strafbeugniß,
- b) dem Kommandeur diejenige eines heimischen Marine-Stationsschefs

- c) dem Befehlshaber einer aus mehreren Kompagnien gebildeten Abteilung diejenige des Kommandeurs eines Escadrons,
- d) einem Kompagnieführer diejenige eines detachirten Hauptmanns.

E. Urlaub.

11. Jeder zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärperson stehen nach mindestens zweijährigem Aufenthalt in Ostafrika vier Monate Urlaub nach Europa unter Belassung der vollen Gehälter zu. Zu den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise nach bezw. von dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) festzusetzende Zeit nicht eingerechnet. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann der Urlaub auf sechs Monate verlängert werden.

Ein gleicher Anspruch besteht bei Verlängerung des Kommandos alle zwei Jahre.

12. Zur Ertheilung eines Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befragt. Zur Beurteilung derjenigen Offiziere, welche an besonders wichtigen Stellen das Kommando führen, insbesondere der Bezirkskommandeure, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs. Im Einverständnis mit dem Gouverneur kann der Kommandeur sich oder den Oberführer innerhalb eines Monats beurlauben und hat hiervon dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) Meldung zu erstatten.

13. Jedem nach Europa beurlaubten wird eine Reisebeihilfe gewährt, welche für die im Offizierang und im Deskoffizierang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffizierang stehenden Personen 700 Mark beträgt.

Die Zahlung erfolgt zur Hälfte bei Antritt des Urlaubs aus der Hauptkasse des Gouvernements und zur anderen Hälfte bei Antritt der Rückreise aus der Legationskasse in Berlin.

14. In kriegerischen Zeiten oder bei zeitweisem Mangel einer geeigneten Vertretung ist der Antritt des Urlaubs nach Ermessen des Kommandeurs zu verschieben.

F. Persönliche Gebühren.

15. Jede zur Schutztruppe abkommandirte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeschrieben ist. Dasselbe wird monatlich im Voraus gezahlt, ohne Rücksicht auf Krankheit, Urlaub oder Freiheitsstrafen.

Beim Wechsel der Dienststellung, welche von Einfluß auf die Gebühren ist, tritt der Bezug des neuen Gehalts mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, bezw. mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der neuen Dienststellung ein.

16. Die im Offizierang stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Abkommandirung ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 Mark, die im Deskoffizierang stehenden ein solches von je 1000 Mark.

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, die im Belleidungs- u. Etat, Anlage I, unter A. a. vorgegebene Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, letztere soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigenthum zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten bezw. zu ergänzen.

Während des Aufenthalts in Ostafrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises gestattet.

Außerdem werden den vorgedachten Personen die in der Anlage I unter A. b. aufgeführten Inventariengegenstände nebst den erforderlichen Schußwaffen und der Munition

(Anlage I C.) aus den Magazinen der Truppe unentgeltlich geliefert und für Rechnung der letzteren unterhalten bezw. ergänzt.

Bei der Ablösung vom Kommando haben sie die empfangenen Inventariengegenstände bezw. die nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf eines dreijährigen Kommandos erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes.

Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beschüßfe aus Reichsmitteln billig, so entscheidet hierüber der Reichsanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

17. Den im Unteroffiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen werden bei ihrer Abkommandierung Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs- z. Etats, Anlage I unter B. und C., zunächst unentgeltlich geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reisausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Ostafrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigentumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- z. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Ob und inwieweit im Falle etwaiger vorrätlicher Beschädigungen der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- resp. Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der Kompanieführer.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden den im Unteroffiziersrang stehenden Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung belassen.

Außer den in natura zu liefernden Gegenständen erhält jeder Mann dieser Kategorie zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird vor Austritt der Ausreise nach Ostafrika mit 50 Mark, nach Ablauf des ersten Kommandos von drei Jahren beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres mit 25 Mark ausgezahlt. Neben diesen einmaligen Beträgen werden fortlaufend vom Tage der Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlic des Tages des Ausscheidens monatlich 5 Mark nach demselben Modus gezahlt, wie das Gehalt.

Inwieweit nach Konsolidierung der Verwaltung bei der Kaiserlichen Schutztruppe eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen im Sinne der Bekleidungsvorschriften bei der Marineverwaltung sich empfehlen wird, bleibt vorbehalten.

18. Die bei der Schutztruppe verwendeten Handwerksmeister, welche eine militärische Charge nicht bekleiden, erhalten ein Ausrüstungsgeld. Die näheren Festsetzungen hierüber sind in den Engagementsverträgen zu treffen.

19. Beim Eintritt in die Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die kommandirten deutschen Militärpersonen auf Reichskosten von Berlin ab bezw. nach dort zurückbefördert. — An Stelle der freien Beförderung kann auch eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu beitreten sind und welche für die im Offiziersrang und im Deskoffiziersrang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffiziersrang stehenden Personen 700 Mark beträgt. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelber findet nicht statt.

Außerdem haben die Kommandirten bei ihrem Eintritt von dem letzten Wohnort nach Berlin und bei ihrem Ausscheiden von Berlin nach ihrem künftigen Wohnort Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche Angehörigen der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zufließen.

20. Die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen haben bis zum Austritt der Reise nach Ostafrika für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

In Ostafrika erhalten sie freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, sowie freie Verpflegung in einem Lazareth und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen.

Bei kriegerischen Unternehmungen wird die Verpflegung, soweit sie nicht durch Weitrübungen stattfindet, aus Dienstbeständen gewährt.

Zu Uebrigem haben sich die gedachten Militärpersonen selbst zu verpflegen.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln kann erforderlichenfalls auch aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung stattfinden.

Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege bestimmt.

Die Transportkosten für die Verpflegungsvorräthe auf den inneren Stationen trägt in jedem Falle die Verwaltung.

Insofern in Ostafrika vom Reich Militärspeisekassen eingerichtet werden, sind die kommandirten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Abchnitt VIII.

Farbige.

1. Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbungen in Ostafrika statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

2. Die Regelung der Dienstverhältnisse*) der Farbigen erfolgt durch Werbelontratte mit dem Stabe der Schutztruppe.

Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbelontratte bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

Der Kommandeur der Schutztruppe ist die höchste Instanz für die Farbigen. In den sie betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maßnahmen von weitgehender politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Bei Regelung und Handhabung der Disziplin und der strafrechtlichen Verhältnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme in Betracht zu ziehen. Die hierbei zu befolgenden Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

3. Die Beförderung der Farbigen zum Korporal und zum Offizier geschieht durch den Kommandeur, ebenso die Entferrnung aus ihrer Charge.

Anlage 3

der organisatorischen Bestimmungen.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der zum ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen.

1. Die für den ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen sollen in Bezug auf körperliche Brauchbarkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein ärztliches Attest anzustellen.

2. Die bezeichneten Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Feld- bzw. Seebienstfähigkeit aufgehoben wird, und sollen, um die mit dem ostafrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten

*) Dienstverpflichtung, Gehaltsklasse (Wohnung, Verpflegung, Bekleidung), Versorgung.

ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungsorgane besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen- und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, ferner Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden inneren Leiden (Nephritis etc.), zu Blutstocungen und Kongestionen nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen oder anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht für brauchbar für den ost-afrikanischen Dienst zu erachten.

3. Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandene Krankheiten, wie auch etwaige in den Familien derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem Attest anzugeben.

4. Die bezeichneten Militärpersonen müssen bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung — Absatz 1 — geimpft werden, was in dem ärztlichen Attest zu bescheinigen ist; vermögen sie einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung vorausgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der gedachte Impfschein dem ärztlichen Attest beizufügen.

Die obere Verwaltung des Schutzgebietes der Neu Guinea-Kompagnie ist von Simsbahen provisorisch nach Stephansort verlegt worden.

Dem Kommissariatsfeldtriedr in Saluit ist auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (N. G. Bl. 1888, S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung erteilt worden, im Schutzgebiet der Marshall Inseln bürgerlich gültige Ehegeschlichtungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Jede im Schutzgebiete von Togo bestehende Firma, welche Import und Exporthandel treibt, hat eine Jahresabgabe zu entrichten.

§ 2.

Der Betrag derselben wird für jede solche Firma, welche nur eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes besitzt, auf 800 Mark festgesetzt; bei denjenigen Firmen, welche mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete haben, wird eine der letzteren als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 800 Mark besteuert und ist für jede weitere Zweigniederlassung innerhalb des Küstengebietes eine besondere Abgabe von 400 Mark jährlich zu entrichten.